

# ILNAS

Institut luxembourgeois de la normalisation  
de l'accréditation, de la sécurité et qualité  
des produits et services

**ILNAS-EN 15947-3:2015**

## **Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 - Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung**

Pyrotechnic articles - Fireworks,  
Categories F1, F2, and F3 - Part 3:  
Minimum labelling requirements

Articles pyrotechniques - Artifices de  
divertissement, Catégories F1, F2 et F3 -  
Partie 3: Étiquetage minimal

**12/2015**



## Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 15947-3:2015 wurde als luxemburgische Norm ILNAS-EN 15947-3:2015 übernommen.

Alle interessierten Personen, welche Mitglied einer luxemburgischen Organisation sind, können sich kostenlos an der Entwicklung von luxemburgischen (ILNAS), europäischen (CEN, CENELEC) und internationalen (ISO, IEC) Normen beteiligen:

- Inhalt der Normen beeinflussen und mitgestalten
- Künftige Entwicklungen vorhersehen
- An Sitzungen der technischen Komitees teilnehmen

<https://portail-qualite.public.lu/fr/normes-normalisation/participer-normalisation.html>

### **DIESES WERK IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT**

Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise genutzt werden - sei es elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien oder auf andere Art!

EUROPÄISCHE NORM

ILNAS-EN 15947-3:2015

EN 15947-3

EUROPEAN STANDARD

NORME EUROPÉENNE

Dezember 2015

ICS 71.100.30

Ersatz für EN 15947-3:2010

Deutsche Fassung

## Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 - Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung

Pyrotechnic articles - Fireworks, Categories F1, F2, and F3 - Part 3: Minimum labelling requirements

Articles pyrotechniques - Artifices de divertissement, Catégories F1, F2 et F3 - Partie 3: Étiquetage minimal

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 26. September 2015 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

**Inhalt**

Seite

Europäisches Vorwort ..... 3

1 Anwendungsbereich..... 4

2 Normative Verweisungen ..... 4

3 Begriffe ..... 4

4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung ..... 4

4.1 Allgemeine und spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung..... 4

4.1.1 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung ..... 4

4.1.2 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern ..... 5

4.1.3 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Verbundfeuerwerk..... 5

4.2 Feuerwerkstypen, Kategorie CE-Kennzeichnung und Registriernummer ..... 5

4.3 Mindestaltersgrenzen ..... 6

4.4 Nettoexplosivstoffmasse..... 6

4.5 Herstellungsjahr ..... 6

4.6 Sicherheitsangaben ..... 6

4.7 Einzelheiten zum Hersteller oder Importeur..... 7

4.8 Druck..... 7

4.9 Kennzeichnung sehr kleiner Gegenstände..... 7

4.10 Zusätzliche Angaben..... 7

Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2013/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt..... 34

Literaturhinweise..... 35

ILNAS-EN 15947-3:2015 - Preview only Copy via ILNAS e-Shop

## Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 15947-3:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2016, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2016 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 15947-3:2010.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Diese Europäische Norm ist Teil der nachstehend aufgeführten Normenreihe:

- EN 15947-1, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 1: Begriffe*
- EN 15947-2, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 2: Kategorien und Feuerwerkstypen*
- EN 15947-3, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung*
- EN 15947-4, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 4: Prüfverfahren*
- EN 15947-5, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 5: Anforderungen an Konstruktion und Funktion*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung des pyrotechnischen Gegenstands und der Ursprungsverpackung oder der Sortimentsverpackung für Feuerwerkskörper fest. Sie gilt für Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2 und F3 nach EN 15947-2:2015.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15947-1:2015, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 1: Begriffe*

EN 15947-2:2015, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 2: Kategorien und Feuerwerkstypen*

EN 15947-4:2015, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3 — Teil 4: Prüfverfahren*

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15947-1:2015.

## 4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung

### 4.1 Allgemeine und spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung

#### 4.1.1 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

Feuerwerkskörper sind in Übereinstimmung mit 4.9 und 4.10 mit den in 4.1.2 und 4.1.3 (sofern zutreffend) sowie 4.2 bis 4.8 festgelegten Angaben zu kennzeichnen.

Ursprungsverpackungen, falls vorhanden, sind mit den in 4.2 bis 4.8 und 4.10 festgelegten Angaben zu kennzeichnen.

Bei folgenden Feuerwerkskörpern, für die die Verwendung einer Ursprungsverpackung zwingend erforderlich ist, ist die Kennzeichnung ausschließlich auf der Ursprungsverpackung anzubringen:

- Bengalhölzer;
- Bengalfackeln;
- Knallbonbons;
- Verbundfeuerwerk;
- Knatterartikel;
- Blitztabletten;
- Wunderkerzen, in der Hand zu halten;

- Knallfrösche;
- Wunderkerzen, nicht in der Hand zu halten;
- Scherzzündhölzer;
- Schlangen;
- Knallziehbänder;
- Knallerbsen.

Die festgelegten Angaben sind in der/den offiziellen Sprache(n) des Landes auszuführen, in dem die Feuerwerkskörper oder Ursprungsverpackungen im Handel angeboten werden. In jeder Sprache müssen diese Angaben als Ganzes dargestellt und dürfen nicht durch anderen Text unterbrochen werden. Zusätzlicher Text in einer anderen Sprache darf zu den festgelegten Angaben nicht in Widerspruch stehen.

Die Einhaltung dieser in 4.1 bis 4.10 festgelegten Anforderungen ist durch eine Sichtprüfung zu verifizieren.

#### **4.1.2 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern**

Bei Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern, die über zwei Anzündungen verfügen, ist die Ersatzanzündung deutlich mit dem Wort „ERSATZANZÜNDUNG“ zu kennzeichnen.

#### **4.1.3 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Verbundfeuerwerk**

Das Verbundfeuerwerk muss auf der Ursprungsverpackung entsprechend den Anforderungen nach 4.2 bis 4.10 gekennzeichnet sein. Auf dem Etikett der Ursprungsverpackung müssen alle im Verbundfeuerwerk enthaltenen Gegenstände nach 4.2 gekennzeichnet sein. Bei Verbundfeuerwerk, das über zwei Anzündungen verfügt, ist die Ersatzanzündung deutlich mit dem Wort „ERSATZANZÜNDUNG“ zu kennzeichnen.

Feuerwerkskörper, die im Verbundfeuerwerk zusammengefasst sind, dürfen nicht mit den Angaben nach 4.3 und den Sicherheitsangaben nach 4.6 gekennzeichnet werden.

## **4.2 Feuerwerkstypen, Kategorie CE-Kennzeichnung und Registriernummer**

Der Feuerwerkstyp ist in Großbuchstaben nach EN 15947-2:2015 zu kennzeichnen. Wird zusätzlich zur Typbezeichnung eine Handelsbezeichnung verwendet, darf diese nicht im Widerspruch zu den Hauptwirkungen des entsprechenden Feuerwerkstyps oder zur Bezeichnung für einen anderen Feuerwerkstyp stehen. Bei Römischen Lichtern ist die Anzahl der Schüsse zu kennzeichnen, z. B. „8-SCHUSS-RÖMISCHES LICHT“.

Die Kategorie ist in Großbuchstaben, z. B. als „KATEGORIE F2“ oder „KAT F2“, zu kennzeichnen.

Die Registriernummer zur Rückverfolgung der Produkte ist entsprechend dem nachstehend angegebenen Beispiel zu kennzeichnen:

**XXXX - YY - ZZZZ...**

Dabei bezieht sich XXXX auf die Kennnummer der benannten Stelle, die das Zertifikat ausstellt, YY bezieht sich auf die Kategorie des Feuerwerkskörpers in abgekürzter Form (F1, F2 oder F3 für Kategorie F1, F2 bzw. F3), und ZZZZ ist eine von der benannten Stelle verwendete Verfahrensnummer.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist die CE-Kennzeichnung auf dem Etikett anzubringen. Die Mindesthöhe der CE-Kennzeichnung muss 5 mm betragen.

Entsprechend der Richtlinie 2013/29/EU Art. 8(2) und 20(3) wird im Anschluss an die CE-Kennzeichnung die Kennnummer der benannten Stelle aufgeführt, die verantwortlich ist für:

- die Überwachung des vorhandenen Qualitätssicherungssystems (im Falle der Module D und E); und/oder
- die Überprüfung der Übereinstimmung des Typs nach Modul C2 (wenn sich die benannte Stelle während der Herstellungsphase eingeschaltet hat).

Sortimentsverpackungen, die Feuerwerkskörper einer oder mehrerer Kategorien enthalten, sind mit der jeweils höchsten in der Verpackung enthaltenen Kategorie zu kennzeichnen, z. B. „KAT F3“.

ANMERKUNG Die Richtlinie 2013/29/EU, Art. 10 fordert weitere Kennzeichnungen von pyrotechnischen Gegenständen außer von pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge.

### 4.3 Mindestaltersgrenzen

Die in dem jeweiligen Land, in dem das Feuerwerk im Einzelverkauf angeboten werden soll, gültigen Mindestaltersgrenzen sind auf dem Etikett deutlich anzugeben. Die folgenden Mindestaltersgrenzen gelten, falls das jeweilige Mitgliedsland diese nicht nach Richtlinie 2013/29/EU, Artikel 7 (2) erhöht hat.

Es gelten folgende Mindestaltersgrenzen:

- Kategorie F1: 12 Jahre;
- Kategorie F2, 16 Jahre;
- Kategorie F3: 18 Jahre.

### 4.4 Nettoexplosivstoffmasse

Die Kennzeichnung muss die Nettoexplosivstoffmasse des Feuerwerkskörpers angeben.

Für Feuerwerkskörper, bei denen die Verwendung von Ursprungsverpackungen vorgeschrieben ist (siehe 4.1.1) und für Feuerwerkskörper, die nicht vollständig mit den Angaben nach 4.2 bis 4.7 gekennzeichnet sind, muss die gesamte Nettoexplosivstoffmasse der in der Ursprungsverpackung enthaltenen Gegenstände auf der Ursprungsverpackung angegeben sein.

Die Abkürzung für Nettoexplosivstoffmasse (NEM) darf für die Kennzeichnung verwendet werden.

### 4.5 Herstellungsjahr

Bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 ist das Herstellungsjahr deutlich in der unteren rechten Ecke des Etiketts, in Form von entweder vier oder zwei Ziffern anzugeben, z. B. „2015“ oder „15“.

### 4.6 Sicherheitsangaben

Die Kennzeichnung muss für den jeweiligen Feuerwerkstyp mindestens die in Tabelle 1 festgelegten Sicherheitsangaben in einer logischen Reihenfolge enthalten. Erforderlichenfalls dürfen zusätzlich zu den Angaben in Tabelle 1 weitere Anleitungen angegeben werden. Die geeigneten Aufstellanleitungen, die aus den in Tabelle 1 festgelegten Aufstellanleitungen ausgewählt wurden, müssen die Angabe unter

„<Aufstellanleitungen>“,